



GRÜNE FRAKTION IM KREISTAG LUDWIGSLUST-PARCHIM |
LANGE STRASSE 72 | 19370 PARCHIM

Der Präsident des Kreistags
Ludwigslust-Parchim
Herr Olaf Steinberg
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim
-per Mail-

Parchim, 02.10.23

Antrag zur Sitzung des Kreistags des Landkreises Ludwigslust- Parchim am 19.10.2023

„Für eine Kulturförderrichtlinie der Zukunft. Modern, Zielorientiert und nah an den Menschen.“

Der Kreistag möge beschließen:

Die bestehende Kulturförderrichtlinie aus dem Jahr 2012 soll novelliert werden. Grundlage bildet der Verwaltungsentwurf aus dem Jahr 2019 und die dazugehörigen Leitlinien. Die Kulturförderung soll künftig einem breiteren Kreis von Kulturschaffenden zugutekommen und zudem eine institutionelle Förderung umfassen, um mittel- und langfristigen Projekten Finanzierungsperspektiven zu geben. Eine Mittelerhöhung für den Haushalt in Höhe von 50.000€ sollte seitens der Landkreisverwaltung im Rahmen der Haushaltsberatung geprüft werden.

Begründung:

Die aktuelle Kulturförderrichtlinie stammt aus dem Jahr 2012. 2019 gab es einen Versuch diese durch eine neue Version abzulösen. Der Verwaltungsentwurf wurde im zuständigen Ausschuss zwar vorberaten, wurde dann jedoch nicht im Kreistag behandelt, da die Kommunalwahl anstand. Der Verwaltungsentwurf stellt die Kulturförderung komplett auf ein neues Fundament. So wären mit ihm die Ausweitung der Förderung auf juristische Personen jeder Art, z.B. Firmen



und Gesellschaften möglich, die einen nicht unerheblichen Teil der kulturellen Aktivität im Landkreis tragen. Vor allem für kleinere Förderbeträge wird die Antragstellung vereinfacht. Die Möglichkeit der institutionellen Kulturförderung würde mehrjährige Förderungen ermöglichen und somit Planungssicherheit schaffen. Eine Erhöhung der Mittel ist im Angesicht der Inflation und der neuen Fördermöglichkeiten nicht nur notwendig, sondern auch ein Ausdruck der Wertschätzung für all jene, die sich meist ehrenamtlich und enorm engagiert für die Kultur in unserem Landkreis einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Seemann-Katz

Fraktionsvorsitzende

Anlage:

-Synopse Verwaltungsentwurf 2019 und Fassung 2012 (aktuell)

-Leitlinien Kultur 2019

Erste Vorschläge zur Änderung

Synopsis zur Änderung Richtlinie zur Vergabe von Zuwendungen für Projekte im kulturellen Bereich durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim 2019

Richtlinie alt	Richtlinie neu	Bemerkungen
<p><u>1. Zweckungszweck</u></p> <p>Ziel der Kulturförderung ist die Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim.</p> <p>Sie soll ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturangebot für die Bürger und Besucher des Landkreises Ludwigslust-Parchim unterstützen.</p>	<p><u>1. Zweckungszweck</u></p> <p>Ziel der Kulturförderung ist die Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft im Landkreis Ludwigslust-Parchim.</p> <p>Sie soll ein attraktives, vielseitiges und kreatives Kulturangebot für die Bürger und Besucher des Landkreises Ludwigslust-Parchim unterstützen.</p>	
<p><u>2. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert kulturelle Vorhaben auf der Grundlage der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Art. 16, Abs. 1), der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 89 Abs. 2).</p> <p>Eine Förderung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Eine Doppelförderung des Landkreises für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.</p>	<p><u>2. Rechtsgrundlage</u></p> <p>Der Landkreis Ludwigslust-Parchim fördert kulturelle Vorhaben auf der Grundlage der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Art. 16, Abs. 1), der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (§ 89 Abs. 2).</p> <p>Eine Förderung durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.</p> <p>Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Eine Doppelförderung des Landkreises für ein und dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen.</p>	

<p><u>3. Gegenstand der Förderung</u></p> <p>Förderfähig sind gemeindeübergreifende öffentliche Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen (nachfolgend Projekte genannt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit innovativen Ansätzen der Kulturarbeit, die Modellcharakter aufweisen - zur Pflege der niederdeutschen Sprache, des Liedgutes, der Traditionspflege, der volkskundlichen Heimatpflege und –forschung - die überregionalen Charakter haben und/oder den überregionalen Kulturaustausch fördern - die Teil einer Bündelung bzw. Verknüpfung von touristischen Angeboten sind, insbesondere von Angeboten des Städte- und Kulturtourismus - die der musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflege klassischer Musiktraditionen förderlich sind - die durch ihre Inhalte nachhaltige Synergieeffekte zur gezielten Stärkung des infrastrukturell schwach entwickelten ländlichen Raumes erzeugen. 	<p><u>3. Gegenstand der Förderung</u></p> <p><i>Der Landkreis fördert kulturelle und künstlerische Projekte – insbesondere die freie Szene – soll unterstützt und sichtbar gemacht werden. Dazu gehören frei produzierende Künstler, Ensembles, Einrichtungen und Strukturen aus den Bereichen der Architektur, Bildenden Kunst, Tanz, Schauspiel, Performance, Neue Medien, Musik, Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater, Literatur und die Pflege der niederdeutschen Sprache, der Traditions- und Heimatpflege.</i></p> <p>Förderfähig sind gemeindeübergreifende öffentliche Vorhaben, Veranstaltungen und Initiativen (nachfolgend Projekte genannt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit innovativen Ansätzen der Kulturarbeit, die Modellcharakter aufweisen - zur Pflege der niederdeutschen Sprache, des Liedgutes, der Traditionspflege, der volkskundlichen Heimatpflege und –forschung - die überregionalen Charakter haben und/oder den überregionalen Kulturaustausch fördern - die Teil einer Bündelung bzw. Verknüpfung von touristischen Angeboten sind, insbesondere von Angeboten des Städte- und Kulturtourismus - die der musikalischen Ausbildung der Kinder und Jugendlichen sowie der Pflege klassischer Musiktraditionen förderlich sind - die durch ihre Inhalte nachhaltige Synergieeffekte 	<p>Änderungen</p> <p>Neu</p> <p>Der Landkreis fördert kulturelle und künstlerische Projekte – insbesondere die freie Szene – soll unterstützt und sichtbar gemacht werden. Dazu gehören frei produzierende Künstler, Ensembles, Einrichtungen und Strukturen aus den Bereichen der Architektur, Bildenden Kunst, Tanz, Schauspiel, Performance, Neue Medien, Musik, Musiktheater, Kinder- und Jugendtheater, Literatur und die Pflege der niederdeutschen Sprache, der Traditions- und Heimatpflege.</p> <p>Institutionell gefördert werden jährlich wiederkehrende, kontinuierliche Leistungen. Bis zu maximal 4.000 € werden für die Arbeit und Projekte des „Kunst- und KulturRates Ludwigslust-Parchim“ nach Vorlage von Haushaltsunterlagen bereitgestellt.</p>
--	---	--

	<p>zur gezielten Stärkung des infrastrukturell schwach entwickelten ländlichen Raumes erzeugen. - Veranstaltungen sowie Ausstellungen zur darstellenden und bildenden Kunst zu historischen und aktuellen Themen.</p> <p><i>Institutionell gefördert werden jährlich wiederkehrende, kontinuierliche Leistungen. Bis zu maximal 4.000 € werden für die Arbeit und Projekte des „Kunst- und KulturRates Ludwigslust-Parchim“ nach Vorlage von Haushaltsunterlagen bereitgestellt.</i></p>	
--	--	--

<p><u>4. Zuwendungsempfänger</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können insbesondere Interessengruppen, Kirchen, freie Kulturträger, gemeinnützige Verbände und Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, soziokulturelle Zentren, natürliche Personen, Bürgerinitiativen und auch Städte, Gemeinden, Ämter die eine gemeindeübergreifende Fördervoraussetzung aufweisen.</p>	<p><u>4. Zuwendungsempfänger</u></p> <p>Zuwendungsempfänger können <i>juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.</i></p>	<p>Änderung Streichung - insbesondere Interessengruppen, Kirchen, freie Kulturträger, gemeinnützige Verbände und Vereine, gemeinnützige Gesellschaften, soziokulturelle Zentren, natürliche Personen, Bürgerinitiativen und auch Städte, Gemeinden, Ämter die eine gemeindeübergreifende Fördervoraussetzung aufweisen. Neu juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.</p>
---	--	---

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller im Landkreis Ludwigslust-Parchim seinen Sitz/Wohnsitz hat und das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. ~~In begründeten Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden.~~
- 5.2. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Ludwigslust-Parchim aufweisen. Priorität haben Projekte mit Qualität, Innovation und Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit.
- 5.3. ~~Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt nur, wenn der Antragsteller mindestens 50% Eigenmittel der Gesamtkosten des Projektes aufbringt und eine Förderung durch die Gemeinde nachweist. Die Eigenmittel können auch aus kommunalen Mitteln aufgebracht werden.~~
- 5.4. Die Förderanträge sind für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres beim Fachdienst Bildung, Kultur und Sport einzureichen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1. Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass der Antragsteller im Landkreis Ludwigslust-Parchim seinen Sitz/Wohnsitz hat und das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. ***Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Die „automatische“ Zustimmung begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung, es bestehen keine Regressansprüche gegen den Landkreis Ludwigslust-Parchim. Ein rückwirkender vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.***
- 5.2. Die Projekte müssen einen räumlichen oder inhaltlichen Bezug zum Landkreis Ludwigslust-Parchim aufweisen. Priorität haben Projekte mit Qualität, Innovation und Ausstrahlungskraft auf die Öffentlichkeit.
- 5.3. ***Zum Kosten- und Finanzierungsplan sind bei einer Förderung durch den Landkreis bis 10.000 € keine begründeten Unterlagen einzureichen, soweit der Finanzierungsplan schlüssig, nachvollziehbar und rechnerisch richtig ist. Eine Stellungnahme der Kommune ist erst bei einer Förderung von mehr als 10.000 € (Landkreismittel) vorzulegen. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt, wenn der Antragsteller und die Kommune allein oder zusammen mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringt.***
- 5.4. Die Förderanträge sind für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres beim Fachdienst Bildung, Kultur und Sport einzureichen.

Änderung

Streichung - In begründeten Ausnahmefällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn beantragt werden.

Neu

5.1. Mit Antragseingang gilt der vorzeitige Maßnahmebeginn als genehmigt. Die „automatische“ Zustimmung begründet keinen Anspruch auf eine Zuwendung. Die Antragstellerin oder der Antragsteller beginnt mit dem Projekt auf eigene Verantwortung, es bestehen keine Regressansprüche gegen den Landkreis. Ein rückwirkender vorzeitiger Maßnahmebeginn ist ausgeschlossen.

Streichung – 5.3. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt nur, wenn der Antragsteller mindestens 50% Eigenmittel der Gesamtkosten des Projektes aufbringt und eine Förderung durch die Gemeinde nachweist. Die Eigenmittel können auch aus kommunalen Mitteln aufgebracht werden.

Neu

5.3. Zum Kosten- und Finanzierungsplan sind bei einer Förderung durch den Landkreis bis 10.000 € keine begründeten Unterlagen einzureichen, soweit der Finanzierungsplan schlüssig, nachvollziehbar und rechnerisch richtig ist. Eine Stellungnahme der Kommune ist erst bei einer Förderung von mehr als 10.000 € (Landkreismittel) vorzulegen. Eine Förderung durch den Landkreis erfolgt, wenn der Antragsteller und die Kommune allein oder zusammen mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufbringt.

<p><u>6. Art und Umfang der Zuwendung</u></p> <p>6.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung.</p> <p>Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.</p> <p>6.2. Der Finanzierungsanteil des Landkreises bei der Anteilsfinanzierung kann bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtkosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte betragen.</p> <p>6.3. Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Kosten sowie die Beschaffung von Gegenständen, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugutekommen. Dabei sind gesetzliche Regelungen im Rahmen der Ausschreibungen zu beachten.</p> <p>Von der Förderung sind ausgeschlossen: - gewerbsmäßig durchgeführte Veranstaltungen, - Vorhaben außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim</p>	<p><u>6. Art und Umfang der Zuwendung</u></p> <p>6.1. Förderungen bei Projekten bis einschließlich 10.000 € Landkreismittel ohne weiteres im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Im Übrigen grundsätzlich als Antragsfinanzierung.</p> <p>6.2. Soweit der Finanzierungsplan schlüssig, nachvollziehbar und rechnerisch richtig ist, sind bei einer Förderung durch den Landkreis bis einschließlich 10.000 € keine begründenden Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben mehr einzureichen. Die Satzung muss nicht eingereicht werden. Eine Stellungnahme der Kommune muss generell von keinem Antragsteller eingereicht werden. Der Finanzierungsplan ist erst bei einem Förderbetrag von mehr als 10.000 € durch die Kommune zu bestätigen (bzw. ein anderweitiger geeigneter Nachweis zu erbringen), soweit diese sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt.</p> <p>6.3. . Der Finanzierungsanteil des Landkreises bei der Festfinanzierung oder Anteilsfinanzierung kann bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtkosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte betragen. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines erheblichen Landkreisinteresses möglich und nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, das Projekt mitzufinanzieren.</p>	<p>Streichung</p> <p>6.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung.</p> <p>Aus einer einmaligen Förderung erwächst kein Anspruch auf eine weitergehende oder anteilige Förderung im Folgejahr.</p> <p>6.2. Der Finanzierungsanteil des Landkreises bei der Anteilsfinanzierung kann bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtkosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte betragen.</p> <p>6.3. Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Kosten sowie die Beschaffung von Gegenständen, soweit sie direkt dem kulturellen Zweck zugutekommen. Dabei sind gesetzliche Regelungen im Rahmen der Ausschreibungen zu beachten.</p> <p>Neu</p> <p>6.1. Förderungen bei Projekten bis einschließlich 10.000 € Landkreismittel ohne weiteres im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Im Übrigen grundsätzlich als Antragsfinanzierung.</p> <p>6.2. Soweit der Finanzierungsplan schlüssig, nachvollziehbar und rechnerisch richtig ist, sind bei einer Förderung durch den Landkreis bis einschließlich 10.000 € keine begründenden Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben mehr einzureichen. Die Satzung muss nicht eingereicht</p>
---	--	---

	<p>Von der Förderung sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewerbsmäßig durchgeführte Veranstaltungen, - Vorhaben außerhalb des Landkreises Ludwigslust-Parchim 	<p>werden. Eine Stellungnahme der Kommune muss generell von keinem Antragsteller eingereicht werden. Der Finanzierungsplan ist erst bei einem Förderbetrag von mehr als 10.000 € durch die Kommune zu bestätigen (bzw. ein anderweitiger geeigneter Nachweis zu erbringen), soweit diese sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt.</p> <p>6.3. . Der Finanzierungsanteil des Landkreises bei der Festfinanzierung oder Anteilsfinanzierung kann bis zu einem Drittel der förderungsfähigen Gesamtkosten, in begründeten Ausnahmefällen bis zur Hälfte betragen. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen eines erheblichen Landkreisinteresses möglich und nur dann, wenn der Zuwendungsempfänger nicht in der Lage ist, das Projekt mitzufinanzieren.</p>
--	---	--

<p><u>7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren</u></p> <p>7.1. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.</p> <p>Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (Anlage 1) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer ausführlichen Beschreibung des Projektes.</p> <p>Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde beizufügen.</p> <p>Förderanträge werden erst behandelt, wenn die</p>	<p><u>7. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren</u></p> <p>7.1. Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim.</p> <p>Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (Anlage 1) mit einem Kosten- und Finanzierungsplan und einer ausführlichen Beschreibung des Projektes.</p> <p>Förderanträge werden erst behandelt, wenn die vollständigen Unterlagen vorliegen.</p> <p>7.2. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt schriftlich per Bewilligungsbescheid.</p>	<p>Änderung</p> <p>Streichung</p> <p>7.1. Dem Antrag ist eine schriftliche Stellungnahme der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde beizufügen.</p> <p>7.2. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung des Finanzierungsplanes schriftlich mitzuteilen.</p>
--	--	--

<p>vollständigen Unterlagen vorliegen.</p> <p>7.2. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt schriftlich per Bewilligungsbescheid.</p> <p>Die Verwendung der vom Landkreis bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch den Landrat.</p> <p>Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung des Finanzierungsplanes schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Der Landkreis behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zu Widerruf gegeben wird.</p>	<p>Die Verwendung der vom Landkreis bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch den Landrat.</p> <p><i>Bei Anteilfinanzierung ist ein Überschreiten der einzelnen Ausgabensätze des Finanzierungsplanes von mehr als 20 v. H. mitteilungspflichtig und erfordert einen Änderungsbescheid.</i></p> <p>Der Landkreis behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zu Widerruf gegeben wird.</p>	<p>Neu</p> <p>Bei Anteilfinanzierung ist ein Überschreiten der einzelnen Ausgabensätze des Finanzierungsplanes von mehr als 20 v. H. mitteilungspflichtig und erfordert einen Änderungsbescheid.</p>
--	--	---

<p>Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.</p> <p>7.3. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis über die ausgereichten Fördermittel zu erbringen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der gesamten Einnahmen und Ausgaben des bestätigten Kosten- und Finanzierungsplanes. Der Nachweis für die Einzelmaßnahme erfolgt durch die Vorlage der Originalbelege der Gesamtmaßnahme bei der Bewilligungsbehörde.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger erstellt in Ergänzung der Nachweisführung einen kurzen Sachbericht, der die Zweckerfüllung und die Ergebnisse näher erläutert und darstellt.</p> <p>Die Belege werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft und gekennzeichnet.</p> <p>Die Ablage erfolgt beim Antragsteller mit einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises.</p>	<p>Der Bewilligungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.</p> <p>7.3. der Verwendungsnachweis ist bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 € als einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Für den einfachen Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 2a zu verwenden.</p> <p>Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 € ist ein vollständiger Verwendungsnachweis nach dem Muster gemäß Anlage 2b zu erbringen.</p> <p>Die Verwendungsnachweise werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft.</p>	<p>Streichung</p> <p>7.3. Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis über die ausgereichten Fördermittel zu erbringen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen zahlenmäßigen Nachweis der gesamten Einnahmen und Ausgaben des bestätigten Kosten- und Finanzierungsplanes. Der Nachweis für die Einzelmaßnahme erfolgt durch die Vorlage der Originalbelege der Gesamtmaßnahme bei der Bewilligungsbehörde.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger erstellt in Ergänzung der Nachweisführung einen kurzen Sachbericht, der die Zweckerfüllung und die Ergebnisse näher erläutert und darstellt.</p> <p>Die Belege werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft und gekennzeichnet.</p> <p>Die Ablage erfolgt beim Antragsteller mit einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises.</p> <p>Neu</p> <p>7.3. der Verwendungsnachweis ist bis zu einer Zuwendungshöhe von 10.000 € als einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Für den einfachen VWN ist das Muster gemäß Anlage 2a zu verwenden.</p> <p>Bei Zuwendungen von mehr als 10.000 € ist ein vollständiger VNW nach dem Muster gemäß Anlage 2b zu erbringen.</p>
--	---	---

		Die Verwendungsnachweise werden durch die Bewilligungsbehörde geprüft.

<u>8. Mitwirkung</u> Der zuständige Ausschuss des Kreistages ist über die Kulturförderung umfassend zu informieren.	<u>8. Mitwirkung</u> Der zuständige Ausschuss des Kreistages ist über die Kulturförderung umfassend zu informieren.	
--	--	--

<u>9. Inkrafttreten</u> Diese Richtlinie tritt am... in Kraft.	9. Inkrafttreten Diese Richtlinie tritt am... in Kraft.	
---	--	--

Parchim, den 2019

Stefan Sternberg

Landrat

Leitbild KULTUR im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Präambel

Kultur ist ein unverzichtbarer Bestandteil der regionalen Identität und Voraussetzung für ein friedliches, tolerantes und vielfältiges Zusammenleben im demokratischen Gemeinwesen. Die Breite und Vielfalt der Kultur im Landkreis Ludwigslust-Parchim ist daher zu schützen, zu erhalten sowie zeitgemäß und unter Einbeziehung der kreativen Talente in der Region stetig weiterzuentwickeln.

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim sieht in der gleichberechtigten Teilhabe am kulturellen Leben ein Grundrecht seiner BürgerInnen und betrachtet das Garantieren dieses Rechts als Pflichtaufgabe seiner Kommunalpolitik. Teilhabe bedeutet für die BürgerInnen neben dem Rezipieren kultureller Angebote auch die aktive Mitgestaltung der Kulturlandschaft und die Möglichkeit, die eigene kulturelle und künstlerische Kreativität zu entwickeln.

Kulturpolitik ist eine Querschnittsaufgabe von Politik und Verwaltung. Sie sollte daher mit entsprechender Ausstattung durch Infrastruktur, Personal und Finanzen von allen Fachbereichen aktiv unterstützt werden.

Bestandsaufnahme

Um einen aktuellen und differenzierten Überblick über die Situation der Kunst und Kultur im Landkreis Ludwigslust-Parchim zu erhalten, ist eine Bestandsaufnahme erforderlich. Diese sollte Online und als Print-Broschüre den BürgerInnen und interessierten Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Kulturförderung

Die Breite öffentlicher und privater Kulturinstitutionen und -Initiativen sowie die dynamische Szene freier Kultur mit einem umfangreichen Angebot verschiedener Genres ist maßgeblich für die Lebensqualität der BürgerInnen und die Außenprofilierung und Attraktivität des Landkreises, auch für Gäste und Zuwanderer. Das kulturelle Angebot ist daher durch verbesserte öffentliche Förderung zu erhalten und zu stärken.

Kulturangebote, die die Individualität und Unterscheidbarkeit des Landkreises Ludwigslust-Parchim betonen, sind in besonderer Weise zu erhalten und zu fördern. Dazu zählen materielle Zeugnisse des Kulturerbes wie Gebäude, Gärten, archäologische Funde, Denkmäler, Kulturinstitutionen und deren Strukturen ebenso wie Gebrauchsgegenstände und historische Dokumente – aber auch immaterielle Zeugnisse wie die Entwicklung und Weitergabe von Werten, besondere Ausprägungen in der Sprache sowie Traditionen und Rituale.

Kulturwirtschaft

Ein reichhaltiges kulturelles Angebot ist nur durch die dauerhafte Schaffung existenzsichernder Bedingungen für die Kulturschaffenden und -vermittelnden möglich. Ziel der Kultur- und Wirtschaftspolitik sollte daher sein, die Rahmenbedingungen zu stärken bzw. zu entwickeln, damit die vorhandenen künstlerischen Potenziale im Landkreis kreativ umgesetzt und der Gesellschaft verfügbar gemacht werden können. Dazu gehören:

- öffentliche Aufträge an Kreativschaffende mit angemessener Honorierung, z.B. eine jährliche Ausstellung mit aktueller Kunst aus dem Landkreis
- Ankauf von Kunstwerken ansässiger KünstlerInnen mit dem Ziel der Schaffung einer Sammlung
- Einbindung kreativer Kompetenzen in Projekte der Kreisentwicklung und Infrastruktur
- Aufträge für Kunst im öffentlichen Raum bei allen Baumaßnahmen, an denen öffentliche Träger beteiligt sind
- Förderung der Ansiedlung von Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes
- Prüfung von Leerstand und Freiflächen auf ihre Eignung als Kreativräume, „Kunstschaufenster“ oder Räume für temporäre Kunstprojekte
- Entwicklung kulturtouristischer Angebote mit genauer Zielgruppenorientierung, in denen das Unverwechselbare und regional Besondere zum Tragen kommen.

Kulturelle Bildung

Die Sicherung kultureller Bildung als wesentliche Voraussetzung der Teilhabegerechtigkeit für alle Generationen ist ein Schlüsselfeld kommunaler Kulturpolitik. Dazu gehören:

- Erhalt und Ausbau eines hochwertigen und vielfältigen Angebotes im Sinne eines breiten Bündnisses für kulturelle Bildung für alle Generationen
- Verstetigung von Modellprojekten durch nachhaltige Strukturen
- angemessene Honorierung von professionellen Anbietern kultureller Bildung
- frühkindliche Bildungsangebote, insbesondere für sozial benachteiligte Kinder in ihrem Wohnumfeld

Interkultureller Dialog und Willkommenskultur

Gelungene Migration ist eine große kulturelle Bereicherung für den Landkreis. In der Entwicklung und Umsetzung interkultureller Konzepte geht es nicht um Vereinnahmung, sondern um Zugang zur gesamten Palette der Angebote, verbunden mit Möglichkeiten, eigene kulturelle Wurzeln und Traditionen zu bewahren und mit diesen aktiv in einen interkulturellen Dialog zu treten.

Kunst- und Kulturrat Ludwigslust-Parchim

Demografischer Wandel, sich ändernde Publikumsansprüche, Überschneidungen kultureller Angebote und die finanziellen Rahmenbedingungen der Kommune machen den Ausbau von Vernetzungen unabdingbar. Dazu ist insbesondere die Rolle des Kunst- und Kulturrates Ludwigslust-Parchim als Moderator in der Netzwerkarbeit zu stärken. Ehrenamtliche Mitglieder des Kreiskulturrates sind über eine Fahrtkostenerstattung zu entschädigen. Organisatorische, kuratorische, dokumentarische und vermittelnde Leistungen sind durch angemessene Honorare zu vergüten.

Kulturpolitik verlangt Qualifikationen und Professionalität und kann nicht allein im Ehrenamt betrieben werden. Es ist eine Stelle zu schaffen und zu erhalten, die personell und finanziell so auszustatten ist, dass sie die Initiativen bündelt, bestärkt und nach außen vertritt. Dazu gehören:

- kontinuierlicher Austausch von Politik und Verwaltung mit den Kunst- und Kulturschaffenden durch regelmäßige Arbeitstreffen mit dem Kreiskulturrat

- regelmäßige Netzwerktreffen und Erfahrungsaustausch der Kulturschaffenden
- eine jährliche Kreiskulturkonferenz
- Initiierung und Durchführung gemeinsamer Projekte und Angebote der Kulturschaffenden im Landkreis in Kooperation mit Kommunen und regionaler Wirtschaft
- abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit durch eine Website, Pressearbeit und Gestaltung einer regelmäßigen Seite im Landkreisboten

Langfristige Perspektive und Rahmenbedingungen der Kulturpolitik

Für eine erfolgreiche kulturpolitische Entwicklung im Sinne dieses Leitbilds sind durch den Landkreis Ludwigslust-Parchim eine mittelfristige Bestandssicherheit und belastbare finanzielle Rahmenbedingungen sicher zu stellen.

Das Leitbild KULTUR mit seinen Leitthemen und Handlungsfeldern setzt einerseits den Rahmen für politische Entscheidungen zur Gestaltung kultureller Entwicklungsprozesse im Landkreis Ludwigslust-Parchim und bildet andererseits die Grundlage für detaillierte Kulturentwicklungskonzeptionen einzelner Bereiche.

Forum II – 20. Oktober 2018 ERGEBNISSE

IDEEN – Visionen – Orte – Akteure

- **Erhöhung der Kulturförderung für die freie Szene**
- **Mehr Unterstützung bei Antragstellungen**
- **Schulung & Stundenkapazitätenhöhung der antragstellenden Institutionen**
- **Jährliche Kunstschau des LK**
- **Ausstellungsvergütung**
- **Mietkunst kombinieren mit Veranstaltungen an öffentlichen Orten**
Zur Vernetzung Bürger*innen und Künstler*innen
Ämter, Krankenhäuser etc.
Kunst ist keine kostenlose DEKO
- **Digitalisierung annehmen (APPS), sie ist eine Brücke zur jüngeren Generation,**
Lösungsweg: Satellitennetzwerk
- **Heizung für Mestlin für Winterangebote und konstantes Kulturangebot für Einheimische**

EMPFEHLUNGEN

- **Kulturausschuss und KKR Treffen minimum 1x im Jahr**
- **Bildungsausschuss wünscht Vorstellung der Künstler*innen – Imagebroschüre**
- **Stärkere Vernetzung Bürger*innen und Kulturwelt**
- **Künstler*innen sollen den Veranstaltungskalender des Landkreises im Web stärker nutzen**
- **Infrastruktur verbessern – Rufbus mit Kulturangeboten vernetzen, Nachtfahrten**

Daniela Melzig, 13.11.2018